

Präsident D. Haase: Sodann geht der zweite Antrag der Deputation dahin, die Aufnahme jener §. in einer entsprechenden Fassung in den Gesetzentwurf über Theilbarkeit des Grund und Bodens zu verweisen. Ist die Kammer auch hierin mit der Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder:

2.

Von der Bestimmung §. 40 desselben Gesetzes, daß die auf dem abgetretenen Grundstück haftenden Realabgaben und Oblasten auf das demselben Betheiligten dafür zugetheilte Grundstück ohne Weiteres übergehen, sind künftighin die Grundsteuern, und mithin auch die nach dem Grundsteuerfuß etwa zu entrichtenden Gemeinde-, Kirchen- und Schulanlagen auszunehmen. Vielmehr ist nach dem Zustandekommen einer Zusammenlegung jedesmal in Gemäßheit der Bestimmung §. 18 b des Gesetzes vom die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, eine neue Feststellung der Steuereinheiten der in die Zusammenlegung gezogenen Grundstücke und Belegung der dadurch neugebildeten Complexe oder einzelnen Grundstücke damit vorzunehmen.

Die Motive lauten:

Zu §. 2.

Eine wesentliche Erleichterung der Zusammenlegungen liegt in den Bestimmungen §§. 40 und 41 des Zusammenlegungsgesetzes, wonach nicht nur die dabei erfolgenden gegenseitigen Austausche nicht als gegenseitige Veräußerungen mit den beim Erwerb von Grundeigenthum erforderlichen gerichtlichen Formen, sondern auch die dabei vorkommenden Zergliederungen bisheriger Grundstückscoplexe nicht wie Dismembrationen behandelt werden sollen, indem das Gesetz vielmehr die ebenso sehr im Wesen der Sache, als im Bedürfnis begründete Ansicht durchführt, daß durch eine Zusammenlegung die bisherigen Grundstückscoplexe im rechtlichen Sinn des Wortes keine Veränderung erleiden; daß nur andere Bodentheile von eben demselben, oder sogar für den Besitzer noch höherem Werthe in diese Complexe eintreten; daß diese Bodentheile gleichsam nur ihre bisherigen Stellen wechseln und daher an ihrem Werthe wenigstens nicht verlieren, in der Regel aber sogar gewinnen, und sonach nicht nur der Staat wegen der Steuern und anderer Grundgefälle, sondern auch andere zu Realabgaben und andern Leistungen davon berechnigte Personen, insonderheit auch die politischen, kirchlichen und Schulgemeinden, ingleichen die Realgläubiger deshalb dabei auf keine Weise gefährdet werden, weil nach der gesetzlichen Bestimmung ein wenigstens nicht minder werthvoller Bodentheil ohne Weiteres an die Stelle des losgetrennten und in alle rechtlichen Beziehungen desselben eintritt.

So unbedenklich und nützlich die fernere Beibehaltung dieses Grundsatzes in jeder andern Beziehung ist, so unvereinbar ist er doch mit dem künftigen Grundsteuersystem. Während sich nämlich die bisherige Besteuerung nach Schocken und Quaternbern ebenso, wie die Bestellung und Beurkundung anderer Real-lasten und der Hypotheken nur auf die Grundstückscoplexe im rechtlichen Sinne des Wortes, d. h. auf die in der Hand desselben Besitzers vereinigten Bodentheile bezog, und von deren topographischer Lage in der Regel keine Notiz nahm, so gründet sich das neue Grundsteuersystem auf specielle Vermessung, Aufnahme und Abschätzung jedes einzelnen Bodentheils, beurkundet scharf und genau dessen Lage und Grenzen und legt ihm demgemäß eine gewisse Anzahl von Steuereinheiten auf. Konnte man nach jenem

ältern, rücksichtlich der übrigen Realrechte auch fernerhin unbedenklichen Systeme annehmen, daß durch eine Zusammenlegung mit dem verhafteten Complexe eine eigentliche Veränderung im rechtlichen Sinne des Wortes nicht vorgehe, so treten doch ganz andere Rücksichten bei der neuen Grundsteuer ein. Nach dem neuen Systeme derselben und nach der ausdrücklichen Bestimmung §. 18 b des im Entwurfe vorliegenden Gesetzes darüber müssen die Steuerbehörden von den durch eine Zusammenlegung neu sich bildenden Grundstückscoplexen genaue Kenntniß nehmen, dieselben neu vermessen, bonitiren und die einzelnen nunmehrigen Complexe besteuern, weil das Eigenthum anders vertheilt worden ist und die bisherigen Croquis und Kataster dadurch unbrauchbar geworden sind.

Da nach §. 17 des angezogenen Gesetzentwurfs es nicht die Absicht ist, von Culturverbesserungen Anlaß zu neuen Bonitirungen und Auflegung neuer Steuereinheiten zu nehmen, so werden auch Zusammenlegungen, so sehr sie im Allgemeinen Culturverbesserungen zum Zwecke und Erfolge haben müssen, in der Regel nicht Anlaß zu Auflegung erhöhter Steuern geben können, selbst wenn dabei Feldwege und Triften abgeworfen oder andere bisher uncultivirte Bodentheile zur Cultur gebracht werden, da auch solche jetzt schon im Privateigenthume befindlich waren und daher der Vermessung und Bonitirung bereits mit unterlegen haben. Vielmehr wird dieser Fall hauptsächlich nur dann vorkommen, wenn bei der Zusammenlegung öffentliche Wege abgeworfen oder abgekürzt werden konnten und daher wirklich mehr Boden in Privateigenthum gekommen ist.

Allein die Vertheilung der Steuereinheiten auf die bei der Zusammenlegung entstandenen Trennstücke wird nicht immer ganz Schritt halten können mit der bei der neuen Vertheilung des Eigenthums zu Grunde gelegten Bonitirung. Schon deshalb nicht, weil eine specielle Bonitirung von Seiten der Zusammenlegungscommissarien bisweilen durch gütliche Vereinigung der Interessenten umgangen wird. Hiernächst aber auch deshalb, weil diese dabei zum Theil etwas andere Rücksichten zu nehmen haben, als wie sie bei der Bonitirung für die Besteuerung genommen werden müssen. Denn bei dieser ist jeder Grundstückscoplex als ein Werthsubject für sich und nebenbei noch mit Rücksicht auf seine Entfernung von der gesammten Drtschaft, zu deren Flur er gehört, ins Auge zu fassen. Dagegen kommen bei der Zusammenlegung nicht bloß die Größe und individuelle Bonität des einem neuen Besitzer anzuweisenden Bodentheils, sondern auch seine größere oder mindere Entfernung von den Gebäuden, von wo aus es zu bewirthschaften ist, der Grad der Steigung des Weges dahin und andere bei der Besteuerung nicht zu beachtende Nebenumstände in Rücksicht. Es kann daher, wenn vielleicht auch nur selten und in nicht merklicher Maße, der Fall vorkommen, daß der neue Erwerber etwas mehr an Steuereinheiten zugetheilt erhalten muß, als ihm wegen des von ihm abgetretenen Bodens abgenommen worden.

Die Deputation sagt hierzu:

Betrachtet die Deputation vorerst diese Paragraphe, wie sie hier vorliegt, so muß erinnert werden,

a.

daß es Zeile 1 nicht heißen kann „desselben Gesetzes“, sondern heißen muß:

„des Gesetzes vom 14. Juni 1834, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend“,

weil lediglich von dem Zusammenlegungsgesetze hier die Rede sein kann, wovon sich auch die Herren Regierungscommissarien überzeugt haben.